



SATZUNG

des

Höhlenverein Kubach e.V.

(Neufassung lt. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. März 2002; letzte Änderung lt. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.05.2022)

§ 1

Der Höhlenverein Kubach e. V. mit Sitz in Weilburg - Kubach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Entdeckung und Erforschung der Kubacher Höhlensysteme und die Führung eines Schauhöhlenbetriebs zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erforschung der bisher entdeckten Höhlen
- b) Suche nach weiteren Höhlensystemen, insbesondere Wiederauffindung der 1881 entdeckten Tropfsteinhöhle (Polsterhöhle)
- c) Zugänglichmachung dieser Höhlensysteme für Forschungszwecke und ggf. für Zwecke des Fremdenverkehrs
- d) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Unterhaltung des Schauhöhlenbetriebes
- e) Errichtung und Unterhaltung eines Freilicht-Steinemuseums und eines Höhlenmuseums
- f) Förderung der Höhlen- und Karstkunde
- g) Betreiben von Jugendarbeit in oben erwähntem Sinne
- h) Vergabe von Forschungsaufträgen und Forschungsarbeiten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Vereinigungen
- i) Teilnahme an dem in Planung befindlichen Geopark Westerwald-Lahn-Taunus

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und sie dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen „wissenschaftliche Forschung“ sowie „Heimatspflege“ zugunsten des Bergbau- und Stadtmuseums der Stadt Weilburg an der Lahn zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Mitglieder können Personen werden, die das 7. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Bewerber bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Volljährige Personen müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Zielsetzung des Vereins und zum Schutz der Kubacher Höhlen und der erstellten Anlagen beizutragen.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Neue Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte, eine Satzung und die Benachrichtigung, dass sie in die Mitgliederliste aufgenommen sind.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern (Ehrenvorsitzenden / Ehrenvorstandsmitgliedern) durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, er wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Mit der Streichung ist die Mitgliedschaft erloschen.

Mit sofortiger Wirkung kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Legt das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft hergeleiteten Rechte.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

A) Die Mitgliederversammlung

B) Der Vorstand, bestehend aus:

- a) dem Vorsitzenden (im Sinne des § 26 BGB)
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister
- e) dem Schriftführer
- f) drei Beisitzern
- g) dem/den Ehrenvorsitzenden

Zu A:

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluß- und Kontrollorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und wird je nach Notwendigkeit vom Vorstand einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- e) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- h) Wahl der Kassenprüfer (max. 4)
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende schriftlich unter Wahrung einer Frist von mind. 14 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann unter Angabe von Gründen die Ladungsfrist abgekürzt werden.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand eine Einberufung beschließt oder wenn 10% der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe der Gründe verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig und kann -falls erforderlich- die Aufgaben der Jahreshauptversammlung wahrnehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung bis 8 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Alle Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je 1 Stimme: natürliche Personen müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie ein Jahr dem Verein angehören.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Fälle gem. §§ 8 und 9.

Zu B:
Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines

Vorstandsmitglied bestellt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Vertreter aus den Reihen der Mitglieder.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, hat nach Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen. Auf Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Sitzungsleiter vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
- e) Abwicklung des Schauhöhlenbetriebes
- f) Beschlußfassung über Aufnahmen, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die satzungsmäßig vorgegebenen Abläufe und die jeweiligen Kompetenzen der Vorstandsmitglieder geregelt sind.

§ 6

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse und Ergebnisse der Jahreshauptversammlungen, der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzunehmen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den jeweiligen Organen zur Kenntnis zu geben und von diesen zu genehmigen.

§ 7

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Mehrbeiträge können geleistet werden, diese sind als Spenden zu vereinnahmen.

Ehrenmitglieder jeder Art sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltung nicht zählen. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß in der Einladung zu dieser Versammlung bekanntgegeben werden. Der Wortlaut der Satzungsänderung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder und 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sind auf dieser Mitgliederversammlung weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, kann auf einer neuen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen der Auflösungsbeschluss mit 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, gefasst werden.